

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2019.00060

vom 17. April 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2019.00060

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2019.00060 du 17 avril 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2019.00060 del 17 aprile 2020

Erwägungen

E. 1

Z.____, verstorben am 27. Juni 2019 (Urk. 3/10 S. 2, Urk. 8/4), hatte ihren Wohnsitz in X.____, als sie am 10. April 2006 eine Wohnung des Alters- und Pflegeheims A.____

bezog (Urk. 2 S. 1, Urk. 3/1 S. 1, Urk. 3/2 S. 1). An der Sitzung vom 17. Januar 2019 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Y.____, die Ausrichtung der Pflegebeiträge an das Zentrum A.____ für Z.____ ab dem 1. Januar 2019 einzustellen, was dieser sowie der Gemeinde X.____ mit Protokollauszug mitgeteilt wurde (Urk. 3/1, Urk. 8/14). Dagegen legten Z.____, vertreten durch ihren Sohn B.____, mit Eingabe vom 28. Januar 2019 sowie die Gemeinde X.____ mit Eingabe vom 18. Februar 2019 Rekurs beim Bezirksrat Winterthur ein (Urk. 3/3-4, Urk. 8/13, Urk. 8/10). Nachdem sich die Gemeinde Y.____ mit Eingaben vom 21. Februar 2019 sowie vom 14. März 2019 dazu vernehmen lassen (Urk. 3/5, Urk. 8/11, Urk. 3/7, Urk. 8/9), vereinigte der Bezirksrat Winterthur die beiden Rekursverfahren mit Beschluss vom 29. März 2019. Zudem trat er auf die Rekurse nicht ein und wies die Sache an den Gemeinderat Y.____ zurück (Urk. 3/8, Urk. 8/7). Mit Entscheid vom 6. Juni 2019 vereinigte der Gemeinderat Y.____ die Verfahren betreffend Einsprachen vom 28. Januar sowie 18. Februar 2019 und wies diese ab (Urk. 2 [= Urk. 8/5]).

E. 1.1

Auf Streitigkeiten betreffend die Pflegefinanzierung zwischen der versicherten Person und dem Kanton gemäss Art. 25a Abs.

E. 1.2

Seit Inkrafttreten der Neuordnung der Pflegefinanzierung am 1. Januar 2011 leistet einerseits die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) einen Beitrag an die Pflegeleistungen, welche aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant oder im Pflegeheim erbracht werden (Art. 25a Abs. 1 KVG). Andererseits haben sich sowohl die Versicherten als auch die öffentliche Hand an den Pflegekosten zu beteiligen. Die Modalitäten der Restfinanzierung der Pflegekosten regeln die Kantone (Art. 25a Abs.

E. 1.3

Gemäss der seit 1. Januar 2019 gültigen Fassung des Art. 25a Abs. 5 KVG

ist für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung derjenige Kanton zuständig, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Im Bereich der ambulanten Pflege gelten die Regeln der Restfinanzierung des Standortkantons des Leistungserbringers. Der

Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit.

2.

E. 2

Dagegen erhob die Gemeinde X.____ mit Eingabe vom 1. Juli 2019 Beschwerde beim hiesigen Sozialversicherungsgericht und beantragte, der angefochtene Einspracheentscheid sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass die Gemeinde Y.____ für die Restkostenfinanzierung von Z.____ für die Zeit vom 1. Januar bis 27. Juni 2019 (Todesstag) zuständig sei (Urk. 1).

Mit Beschwerdeantwort vom 27. August 2019 schloss die Gemeinde Y.____ auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7). Im weiteren Schriftenwechsel hielten die Parteien an ihren Anträgen fest (Replik vom 23. September 2019 [Urk. 11]), Duplik vom 29. Oktober 2019 [Urk. 14]). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Im angefochtenen Entscheid wurde erwogen, am 1. Januar 2019 sei eine neue Fassung des Art. 25a Abs.

E. 2.2

Demgegenüber macht die Beschwerdeführerin geltend, Z.____ sei erst im November 2013 ins Pflegeheim eingetreten. Davor habe sie in einer Alterswohnung gelebt. Für die kantonale Pflegeheimliste seien die effektiven Pflegeheimplätze und nicht die Alterswohnungen massgebend. Es könne nicht Sinn und Zweck des Art. 25a KVG sein, dass mit dem Bezug einer Alterswohnung keine neue Zuständigkeit zur Regelung der Restfinanzierung begründet werde, weil die Alterswohnung einer Institution angegliedert sei, die auch Pflegeheimplätze anbiete (Urk. 1).

E. 2.3

In ihrer Beschwerdeantwort sowie in der Duplik hielt die Beschwerdegegnerin daran fest, dass Z.____ im April 2006 ins Zentrum A.____ eingetreten sei. Die Alterswohnung würde zum betreffenden Pflegeheim gehören, weshalb es unerheblich sei, dass Z.____ erst zu einem späteren Zeitpunkt pflegebedürftig geworden sei (Urk. 7, Urk. 14).

E. 2.4

In der Replik machte die Beschwerdeführerin geltend, der Bezug einer zum Pflegeheim gehörenden Alterswohnung gelte nicht als Heimeintritt im Sinne von Art. 25a Abs.

E. 5

KVG in Kraft. Für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung ab dem 1. Januar 2019 ist daher der Kanton Aargau zuständig. Die Beschwerdegegnerin verneinte ihre Zuständigkeit ab dem 1. Januar 2019 zu Recht. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 6. Juni 2019 ist nicht zu beanstanden, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 6.1

Das Verfahren ist kostenlos.

E. 6.2

Die Beschwerdegegnerin stellte einen Antrag auf Prozessentschädigung (Urk. 7). Bund, Kantonen und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten

Organisationen darf in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungsbereich obsiegen (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer], Art. 61 lit . g ATSG; BGE 126 V 143 E. 4a mit Hinweisen). Ein Ausnahmefall im Sinne der Rechtsprechung (leichtsinniges oder mutwilliges Verhalten der Gegenpartei; analog § 33 Abs. 2 GS V Ger und Art. 61 lit . a ATSG; BGE 128 V 124 E. 5b, 126 V 143 E. 4b, Urteil des Bundesgerichts 8C_868/2013, 8C_882/2013 vom 27. Juni 2014 E. 7.2.1; erheblicher Aufwand der obsiegenden anwaltlich unvertretenen Partei, BGE 128 V 323 E. 1a, 127 V 205 E. 4b-c; Wilhelm in: Zünd/Pfiffner Rauber , Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Kommentar, 2. Auflage 2009, § 34 Rz 7) liegt nicht vor. Dem Antrag kann daher nicht entsprochen werden. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Eine Prozessentschädigung wird nicht zugesprochen. 4 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Gemeinde X.____ - Gemeinde Y.____ - B.____ - Zentrum A.____ , z. Hd. Finanzadministration - Bundesamt für Gesundheit 5 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der

angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin VogelMuraro

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.